

31. Kann ein Zeuge aus Fahrlässigkeit den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid durch ein falsches Zeugnis verletzen, wenn er die Unwahrheit des Ausgesagten weiß?

St.G.B. §§ 163. 154.

II. Straffenat. Ur. v. 22. September 1911 g. R. IV 609/11.

I. Landgericht Neuruppin.

Gründe:

Die Beschwerde wegen Verletzung von § 163 St.G.B.'s und § 266 St.P.D. ist unbegründet.

Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht am 16. April 1909 nach seiner Vereidigung als Zeuge gefragt worden (in der Form der Gegenwart oder der Vergangenheit), ob er tatsächlich den Fürsorgezöglingen in S. die 10% Rabatt gewähre oder gewährt habe. Er hat darauf geantwortet: Jawohl, sie erhalten 10%, oder sie haben 10% erhalten; vielleicht auch: Jawohl, sie erhalten die Sachen 10% billiger. Die Vernehmung ist dann auf andere Punkte übergegangen.

Der entscheidende Sinn des Urteils ist:

Der Angeklagte hatte seit etwa Ende Januar 1909 die Anordnung getroffen, daß bei Einkäufen der Fürsorgezöglinge etwa 10%, zunächst auf den an den Waren verzeichneten sog. Kalkulationspreis aufgeschlagen, später aber auf den ausgestellten Rechnungen wieder

abgesetzt wurden. Mit Rücksicht hierauf gab er vor Gericht seine Antwort als eine gewundene, die sich an die rein formale Seite anklammerte und lediglich die äußerliche Anwendung der Rabattgewährung bestätigte. Er beantwortete die Frage nicht erschöpfend, wollte sie aber weiter beantworten. Er hatte dabei die Absicht, die wirkliche Handhabung bezüglich des versprochenen Rabatts weiter aufzuklären und darzulegen. Von der Ausführung ließ er sich durch andere Fragen oder, was dasselbe bedeutet, durch die Erörterung anderer Punkte abbringen.

Hiernach liegt keine Gesetzesverletzung in der Ansicht des Landgerichts, daß der Angeklagte den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid nicht wesentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt habe. Denn er hielt seine Aussage für eine unvollständige, noch zu ergänzende, nicht abgeschlossene und daher nicht für dasjenige Zeugnis, das wahrheitsgemäß abzulegen er beschworen hatte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 53). Andererseits hat er tatsächlich etwas Falsches ausgesagt. Ein Rabatt war den Fürsorgezöglingen durch die erwähnte Anordnung nur scheinbar, nicht wirklich gewährt. Seine Antwort ergab ein „falsches Bild der Sachlage“. Sie war dahin zu verstehen, daß er nicht nach dem äußeren Anschein einer Rechnungsart, sondern tatsächlich — von Ende Januar 1909 bis zur Vernehmung — einen 10% igen Nachlaß auf die Verkaufs- oder Kalkulationspreise gewährt habe. Seine Antwort stellte sich für das Gericht und die Prozeßbeteiligten als ein vollständiges Zeugnis über den Gegenstand der Frage dar.

Das Ergebnis, daß er nach dem äußerlich erkennbaren Sachverhalte, wie ihm bewußt, den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid verletzt hat, wird von dem Landgericht auf seine Fahrlässigkeit zurückgeführt. Der Grund ist, daß er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt die beabsichtigte Klarstellung hätte geben müssen, obgleich er nach seiner unvollständigen Antwort über andere Punkte vernommen wurde. Das ist nicht rechtsirrig. Das Urteil sagt, er habe auf die weitere Klarstellung dringen müssen „auf die Gefahr hin, daß der damals amtierende Vorsitzende ihm das Wort entzog“. Die Beanstandung dieses Satzes ist unzutreffend. Der Angeklagte hat gar nicht behauptet, einen Versuch der Aufklärung gemacht zu haben, dessen Vergeßlichkeit zur Verneinung der Fahrlässigkeit hätte

führen können. Seinen Willen, eine berichtigende Erklärung abzugeben, mußte er selbst auf die bezeichnete Gefahr hin um so mehr zu erkennen geben, als es außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit liegt, daß ein Vorsitzender einem Zeugen die Gelegenheit versagen sollte, seine Aussage zur Vermeidung eines Meineids oder Falscheids zu berichtigen. . . .